



GRÄFLICHE KLINIKEN



PARK KLINIK BAD HERMANNSBORN



MARCUS KLINIK BAD DRIBURG



CASPAR HEINRICH KLINIK BAD DRIBURG



MORITZ KLINIK BAD KLOSTERLAUSNITZ



GRÄFLICHE KLINIKEN

GRÄFLICHE KLINIKEN BAD DRIBURG

HAUSORDNUNG
GÜLTIG AB 01.06.2021

Gräfliche Kliniken Bad Driburg Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Gebäude der Kliniken sowie die Klinikaußengelände der Marcus Klinik, der Caspar Heinrich Klinik und der Park Klinik Bad Hermannsborn. Sie ist für alle Patienten und Besucher gültig. Sie ist Bestandteil der Aufnahmebedingungen. Bitte halten Sie sich im Interesse aller Patienten an die in der Hausordnung aufgestellten Regeln. Die Hausordnung kann durch abteilungsspezifische Regelungen ergänzt werden.

Wir erachten alle Geschlechter grundsätzlich als gleichwertig, auch wenn wir zur besseren Lesbarkeit hier nur die männliche Form verwenden.

§ 2 Allgemeines

Anordnungen des Ärztlichen Personals sowie des Pflegepersonals und der Klinikleitung ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Brand- und Katastrophenfällen.

Einrichtungsgegenstände und im Zusammenhang mit der Behandlung verwendete Geräte sind schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden die Verursacher haftbar gemacht. Die selbständige Bedienung von Trainingsgeräten ist ohne vorherige Unterweisung untersagt.

Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Fernseh- und Audiogeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Bitte berücksichtigen Sie beim Betrieb dieser Geräte das Ruhebedürfnis Ihrer Mitpatienten und passen Sie die Lautstärke der verschiedenen Medien den Umständen an.

Fortsetzung § 2 Allgemeines

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Patienten und der Klinikleitung.

Der Anschluss und **Betrieb privater Geräte** (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte) ist in den Kliniken untersagt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Föhn, Rasierapparat).

Fortsetzung § 2 Allgemeines

Mitgeführte **energetisch betriebene Medizinprodukte** (bspw. elektrische Blutdruckmessgeräte, Blutzuckermessgeräte) sind bei Aufnahme anzumelden. Medizinprodukte oder die zur Versorgung dieser Geräte gehörenden Geräteteile dürfen nur dann in den Kliniken betrieben werden, wenn diese einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden und dabei die Betriebssicherheit festgestellt wurde. Wir möchten Sie bitten, bei Wiederholungsaufenthalten entsprechende Prüfunterlagen mitzuführen. Die elektrischen Geräte/Medizinprodukte dürfen nur dann in Gebrauch genommen werden, wenn diese keine Defekte aufweisen und den VDE-Richtlinien der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Gebrauch der Geräte/Medizinprodukte ist nur unter ständiger Aufsicht des Nutzers zulässig. Nach Gebrauch und bevor Sie ihr Patientenzimmer verlassen, sind diese Geräte unmittelbar vom Stromnetz zu trennen. Alle elektrisch betriebenen Geräte dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung betrieben werden.

Fortsetzung § 2 Allgemeines

Die Haftung für Schäden, die den Kliniken durch elektrische Geräte entstehen, die von Patienten zum Klinikaufenthalt mitgebracht werden, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für entstehende Schäden an mitgebrachten Geräten können die Kliniken grundsätzlich nicht übernehmen. Medizinprodukte der Anlage 1 der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV in aktueller Version) wie z.B. Beatmungs-, CPAP-, Brindley- und Absauggeräte sowie Pulsoxymeter und elektrische Antidekubitusmatratzen dürfen unsere Mitarbeiter nur anwenden, wenn sie zuvor vom Hersteller oder einer vom Betreiber befugten Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes eingewiesen wurden.

Fortsetzung § 2 Allgemeines

Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 6. September 2007 gilt ein striktes **Rauchverbot** für die gesamten Klinikgebäude sowie auf den Balkonen. Das Rauchverbot gilt auch für den Betrieb elektrischer Zigaretten. Auf den jeweiligen Klinikgelände darf nur in den hierfür ausgewiesenen **Raucherbereichen** geraucht werden.

Patienten, die das jeweilige **Klinikgelände vorübergehend verlassen** wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim Pflegepersonal abmelden. Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes in den Kliniken einen Unfall erleiden, muss dieser unverzüglich beim Pflegepersonal gemeldet werden. Patienten, die das jeweilige Klinikgelände verlassen, handeln auf eigene Gefahr.

In den Gebäuden der Kliniken und auf dem jeweiligen Klinikaußengelände herrscht ein absolutes Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung. Der Ausschank von Alkohol ist nach 16:00 Uhr über die Cafeterien der Marcus Klinik und Caspar Heinrich Klinik in geringen Mengen erlaubt. Wir setzen voraus, dass Sie das Ihnen bekömmliche Maß kennen und einhalten.

§ 3 Behandlung

Bitte halten Sie alle für Sie festgelegten Termine ein. Der Erfolg Ihrer Behandlung hängt ganz wesentlich auch davon ab, dass alle therapeutischen Maßnahmen gewissenhaft und pünktlich durchgeführt werden. Sollten Sie Termine aus persönlichen Gründen absagen oder verschieben wollen, bitten wir Sie, sich frühzeitig mit den entsprechenden Personen in Verbindung zu setzen. Gerne ist Ihnen hierbei auch das Pflegepersonal behilflich.

Zum Behandlungserfolg trägt auch die rechtzeitige, richtige und regelmäßige Einnahme der verordneten Medikamente bei.

Bitte nehmen Sie keine eigenen Präparate (Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel, pflanzliche oder homöopathische Mittel), ohne zuvor ihren behandelnden Arzt verständigt und seine Einwilligung erhalten zu haben. Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isolationsmaßnahmen zu unterziehen.

§ 4 Wertgegenstände

Bitte beschränken Sie sich beim Mitführen von Schmuck und Wertgegenständen auf das absolut notwendige Mindestmaß. Des Weiteren bitten wir Sie, Geld und Wertsachen bei der Verwaltung in unentgeltliche Verwahrung zu geben. Bitte achten Sie auf Ihr Geld und Ihre Wertgegenstände, da wir bei Verlust keine Haftung übernehmen können. Bei Diebstahl wenden Sie sich bitte umgehend an das Pflegepersonal.

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegen genommen und den Patienten ausgehändigt. Bei Sendungen mit Empfangsbestätigung wird entsprechend der postalischen Bestimmungen verfahren.

Bei Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, Hilfsmittel oder anderes Eigentum der Kliniken an den Verleiher zurückzugeben.

§ 5 Besuche

Unsere Kliniken haben keine speziellen Besuchszeiten. Um dem Ruhebedürfnis unserer Patienten Rechnung zu tragen, bitten wir alle Besucher, die Kliniken spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen. In Ausnahmefällen (z. B. Pandemie) gelten veränderte Besuchsregelungen. Besuche können vollständig untersagt werden.

§ 6 Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

Auf dem Gelände der Klinik gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Parkflächen an der Rettungsstelle sind den Notfallpatienten vorbehalten. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehrezufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 7 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Kliniken stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus den Kliniken und des Klinikgeländes verwiesen werden. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung verlieren alle zuvor gültigen Hausordnungen ihre Gültigkeit.



GRÄFLICHE KLINIKEN

HABEN SIE NOCH FRAGEN?



GRÄFLICHE KLINIKEN

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT